



© Energieagentur Rheinland-Pfalz

Basisinformationen

## Kommunale Wärmeplanung (KWP)

### Wichtiger Hinweis

Alle Informationen beruhen auf dem seit 01.01.2024 geltenden Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes, dessen Vorgaben aktuell in einem Rechtssetzungsverfahren in eine entsprechende landesrechtliche Regelung für RLP überführt wird (voraussichtlich „Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz“, WPGAG). Aufgrund der inhaltlich starken Verzahnung des WPG mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) werden viele Regelungen des WPG in das Landes-Ausführungsgesetz übernommen werden.

### Was ist das Ziel einer Kommunalen Wärmeplanung?

Die (strategische) Kommunale Wärmeplanung ist eine Leitplanung / Absichtserklärung, mittels derer geprüft wird, in welchen Vierteln, Gebieten und Quartieren sich welche Wärmeversorgungslösung besonders gut eignet; es werden Strategien erarbeitet und mögliche Optionen

aufgezeigt. Im Ergebnis teilt die Wärmeplanung ggf. ganz konkret Gebiete in **voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete** ein, die zukünftig beispielsweise zentral über ein gemeinsames (warmes oder kaltes) Wärmenetz, ein Wasserstoffnetz oder dezentral über eine eigene individuelle Einzelanlage im Gebäude (z. B. eine Wärmepumpe oder einen Biomassekessel) versorgt werden können.

Ziel der Wärmeplanung ist es, auf lokaler Ebene realistische und wirtschaftliche Transformationspfade hin zu einer „kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung“ (Ziele, §1 WPG) zu entwickeln und anschließend mit den Akteuren vor Ort gemeinsam umzusetzen.

**Wichtig zu wissen:** Das Verfahren der Kommunalen Wärmeplanung (mit dem jeweiligen

# Kommunaler Wärmeplan

1. Bestandsanalyse	2. Potenzialanalyse	3. Zielszenarien und Umsetzungsstrategie
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorhandene Gebäudestruktur</li><li>• Gebäudewärmebedarfe</li><li>• Vorhandene Infrastruktur</li><li>• Treibhausgasbilanz</li><li>• ...</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Potenzielle Energiequellen</li><li>• Nutzung Erneuerbarer Energien</li><li>• Nutzung von Abwärme</li><li>• Verfügbare Biomassepotentiale</li><li>• ...</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zielszenario 1</li><li>• Zielszenario 2</li><li>• Zielszenario 3</li><li>• Maßnahme 1</li><li>• Maßnahme 2</li><li>• Maßnahme 3</li></ul>

© Energieagentur Rheinland-Pfalz

Wärmeplan als Endergebnis) verpflichtet eine Kommune nicht zur Umsetzung und begründet auch keinen individuellen Rechtsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern, z. B. ein dargestelltes Wärmenetz auch tatsächlich zu realisieren.

## Der Einstieg

Zunächst einmal muss differenziert werden zwischen dem strategischen Instrument der flächendeckenden Kommunalen Wärmeplanung (wie es der Gesetzgeber im WPG fordert) und einer konkreten Projektplanung für ein Wärmenetz (ggf. nur für einen Ortsteil, Quartier, o. ä.).

Die diversen Planungsschritte z. B. für ein bestimmtes Nah- oder Fernwärmenetz sind bereits Teil der Umsetzung von Ergebnissen aus dem Wärmeplanungsverfahren oder aus anderen Vorüberlegungen (z. B. Neubau oder Erweiterung eines (kalten oder warmen) Wärmenetzes) oder werden ggf. auch unabhängig vom kommunalen Wärmeplanungsverfahren durchgeführt.

Zu Beginn der Kommunalen Wärmeplanung ist ein Verantwortlicher innerhalb der Kommune zu benennen, der das durchaus komplexe Projekt „strategische Kommunale Wärmeplanung“ federführend leitet und begleitet. Und selbstverständlich ist vorher ein Ratsbeschluss einzuholen, um die Rechtssicherheit des Verfahrens und der Ergebnisse desselben zu gewährleisten.

Dann kann mit dem Prozess der Kommunalen Wärmeplanung begonnen werden, der durchaus 1– 1,5 Jahre dauern kann. Auf der Kostenseite schlägt ein solches Verfahren (abhängig von Einwohnerzahl und Größe der Kommune) mit 50.000 € bis über 100.000 € zu Buche. Der Zeitaufwand ist nicht unerheblich, und es sind ausreichende Ressourcen seitens der „Planungsverantwortlichen Stelle“ (in RLP zumeist die Verbandsgemeinde bzw. Stadt) zur Verfügung zu stellen.

Der Wärmeplan selbst wird üblicherweise von einem externen Dienstleister für die Kommune erstellt und diese Leistung ist öffentlich auszuschreiben. Vor einer Entscheidung über eine generelle Zielrichtung, wer mit der Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung beauftragt werden soll, sollten die diversen Ausschreibungs- / Beauftragungsoptionen ergebnisoffen abgewogen werden.

### Welche Einzelschritte sind notwendig?

Neben den in der Grafik oben auf Seite 2 aufgeführten Schritten steht zu Beginn die „Datenerhebung“. Hierfür ist es erforderlich, dass unterschiedliche Quellen genutzt werden:

Daten der Schornsteinfeger, von Behörden, den Energieversorgern, aus Katastern und anderen Bereichen können erhoben und genutzt werden. Wichtig zu wissen ist, dass Bürgerinnen und Bürger selbst keine Daten an die planungsverantwortliche Stelle übermitteln müs-



### Links zum Thema

Hier einige Informations-Quellen zum Thema „Kommunale Wärmeplanung“:

- Kompetenzzentrum kommunale Wärmewende, Halle (dena): <https://www.kww-halle.de>
- Leitfaden Wärmeplanung (ausführlich): [Handlungsleitfaden Wärmeplanung \(kww-halle.de\)](https://www.kww-halle.de/Handlungsleitfaden%20W%C3%A4rmeplanung)
- Leitfaden Wärmeplanung (kompakt): [Leitfaden kompakt: Einordnung und Zusammenfassung des Leitfadens Wärmeplanung \(kww-halle.de\)](https://www.kww-halle.de/Leitfaden%20kompakt%3A%20Einordnung%20und%20Zusammenfassung%20des%20Leitfadens%20W%C3%A4rmeplanung)

sen, und dass keine individuellen Bedarfs- / Verbrauchswerte, die Rückschlüsse auf einzelne Bürger oder Bürgerinnen zulassen würden, kommuniziert werden — hier greifen entsprechende Regelungen des Datenschutzes.



© Energieagentur Rheinland-Pfalz

Der Prozess der Datenerhebung kann recht zeitaufwändig ausfallen und wird häufig diejenige Aufgabe sein, die zu Beginn der kommunalen Wärmeplanung die meisten Ressourcen beansprucht.

Ausgehend von den erhobenen Daten müssen in einem Wärmeplan folgende Daten enthalten sein:

- Kartographische Erfassung des Wärmebedarfs (oder –verbrauchs) und mögliche erneuerbare Wärmequellen (Bestands- / Potenzialanalyse nach §§ 15 und 16 WPG);
- (sofern landesrechtlich nicht anders festgelegt:) Klimaneutrales Szenario für 2045 und Meilensteine für 2030, 2035 und 2040 (§ 17 WPG);
- Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmenetzversorgungsgebiete und flächendeckende Darstellung der geplanten (klimaneutralen) Wärmeversorgungsarten und Versorgungsstrukturen (§§ 18 und 19 WPG);
- Mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen (Umsetzungsstrategie, § 20 WPG).

Die fertiggestellten Wärmepläne sind an eine vom Land bestimmte Stelle zu übermitteln und anzuzeigen.

Ferner sind die Kommunen verpflichtet, ihre Wärmeplanung nach fünf Jahren zu evaluieren und bei Bedarf zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung, § 25 WPG).

## Wer sind die Akteure?

Die meisten Beteiligten und Akteure im Projekt der strategischen kommunalen Wärmeplanung sind bereits im Gesetz genannt (§ 7, Abs. (1), (2) und (3) WPG) und je nach durchzuführendem Wärmeplanungsverfahren zwingend oder optional einzubinden: Öffentlichkeit, Behörden, Träger öffentlicher Belange, Energieversorger, Energie-Großverbraucher, Betreiber von Wärmenetzen (bestehend oder zukünftigen), Erzeuger unvermeidbarer Abwärme, Handwerkskammer usw. Darüber hinaus kann im Zuge eines „vereinfachten Verfahrens“ auch der Kreis der Beteiligten reduziert (§ 22 WPG) und somit der Prozess der Wärmeplanung „schlank“ gehalten werden.

## Gibt es Vereinfachungen?

Gerade in kleinen Gemeinden sind die personellen und finanziellen Ressourcen oft knapp, und ehrenamtliche Mitarbeiter meist fachfremd und nicht in der Lage für eine eigene Durchführung eines solchen Verfahrens. Deshalb sollte in diesen Fällen die strategische kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit anderen Kommunen, sozusagen im Konvoi, durchgeführt werden. Synergien ergeben sich beispielsweise bei gemeinsamen Ausschreibungen, im Rahmen der Datenerhebung und –analyse und ggf. auch später bei der Maßnahmenumsetzung.

Außerdem wird es häufig die Möglichkeit geben für eine sogenannte „verkürzte Wärmeplanung“ (§ 14 WPG), sowie für ein „vereinfachtes Verfahren“ (§22 WPG) - dieses ist anfangs zu prüfen.

## Kommunikation ist wichtig!

Beachten Sie bitte, dass zur Vermeidung von späteren gravierenden Verzögerungen alle Akteure sowie die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig in den Prozess der Wärmeplanung einbezogen werden sollten und auch Zwischenstände kommuniziert werden.

Eine transparente proaktive Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung erhöht erfahrungsgemäß die Akzeptanz der Bürger und Bürgerinnen gegenüber solchen Verfahren ganz deutlich und kann maßgeblich zum Gelingen der Energie- und Wärmewende beitragen.

Bürger und Bürgerinnen können zusätzlich zu einer Veröffentlichung im Amtsblatt oder in der Tageszeitung z. B. auch im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerversammlung im Zusammenwirken mit dem beauftragten Dienstleister informiert werden — auch hier bietet die Energieagentur Rheinland-Pfalz auf Wunsch Unterstützung an, ggf. in Kooperation mit der Verbraucherzentrale.



## Unsere Angebote

- **Allgemeine und individuelle Beratung und Begleitung** bei Fragen zum Verfahren der strategischen Kommunalen Wärmeplanung
- **Beratung** bei Fragen rund um Fördermittel und Ausgleichszahlungen bei der Kommunalen Wärmeplanung
- **Fachliche Information und Beratung** für kommunale Entscheidungsträger

## Kontakt:

### Ansprechpartner

#### Kommunale Wärmeplanung:

Martin Bach, Stefan Müller

[KWP@energieagentur.rlp.de](mailto:KWP@energieagentur.rlp.de)

#### Ansprechpartner Förderung:

Rebecca Jung

[foederung@energieagentur.rlp.de](mailto:foederung@energieagentur.rlp.de)

#### Herausgeber:

Energieagentur Rheinland-Pfalz

[www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

